

VORTRAG SCHWEIGEPFLICHT

18. NOVEMBER 2025

DIE VORTRAGSFOLIEN WERDEN AUF DER
KAMMERHOMEPAGE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT!

RAin Claudia Dittberner

Nov 2025

Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 8 BerufsO – wozu?

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. März 1972, NJW 1972, S. 1123:

Vertrauensschutz für Patienten: **Geheimhaltung ist Grundvoraussetzung für heilkundliches Wirken**

- nur so kann Vertrauen zwischen Arzt und Patient entstehen, sich rückhaltlos zu offenbaren,
- erst so bestmögliche Behandlung möglich und Vergrößerung der Heilungschancen
- Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge

Merke: Schweigepflicht ist Spiegelbild des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Patienten nach Art. 2 Abs. 1 GG!

Schweigepflicht (Strafrecht)

- § 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)
 - ▣ „Berufsgeheimnisträger“: P/PP/KJP (+)
 - ▣ Verbot: **Unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses, das in beruflicher Eigenschaft (i.S.e. „therapeutischen Tätigkeit“) bekannt geworden ist** (Geheimnisse der Patienten und Drittgeheimnisse!)
 - Zeugnisverweigerungsrechte (bspw. § 383 ZPO, § 53 StPO)
 - gilt **über den Tode hinaus** gem. § 203 Abs. 5 StGB!
 - ▣ Vorsatztat (= Wissen und Wollen der Offenbarung), keine Strafbarkeit von fahrlässigem Verhalten (cave: DSGVO)!
 - ▣ Strafverfolgung nur bei Strafantrag durch Berechtigte, da sog. absolutes Antragsdelikt (§ 205 StGB)
 - ▣ Schutzgut: Vertrauen des Einzelnen und der Allgemeinheit in Verschwiegenheit der genannten Berufsgruppen

Durchbrechung der Schweigepflicht

- ❑ Entbindung von Schweigepflicht durch Einwilligungserklärung => Entscheidungshoheit liegt bei Patient:in (Art. 2 Abs. 1 GG)!
- ❑ Durchbrechung der Schweigepflicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften

Schweigepflichtentbindungserklärung

- grdstzl. formlos – Schriftlichkeit wg. erleichterter Beweisbarkeit allerdings empfehlenswert
 - ausdrücklich
 - konkludent (z.B. Kopfnicken zu Fragen)
 - mutmaßlich (z.B. zu prüfen bei Offenbarungswunsch von Angehörigen/Erben)
- Einwilligung muss hinreichend konkret sein

Merke: pauschale Einwilligungserklärungen für alle denkbaren Fälle zu Beginn einer Behandlung genügen nicht! Entbindungserklärung für die Dauer der Behandlung ggü. einer bestimmten Person (z.B. im Jugendamt o.ä.) möglich – ggf. regelmäßig aktualisieren lassen!
- bei Minderjährigen: Einwilligungsfähigkeit zu beachten
("behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit" - § 12 Abs. 2 Satz 1 BerufsO)

Einwilligungsfähigkeit: ja (§ 12 Abs. 2 BerufsO)

- **Merke!** Bereits vor voller Geschäftsfähigkeit (= ab 18 Jahren) möglich!
- weiter Beurteilungsspielraum von KJP/PP/P: im Einzelfall anhand entwicklungspsychologischer Kriterien festzustellen (**Wichtig:** dokumentieren! - Beweislast für Fehlen der Einwilligungsfähigkeit hat dann Patient)
- **(behandlungsbezogene) natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit**
 - Verstehen des Sachverhalts
 - Verarbeiten des Sachverhalts mit den Folgen und Risiken
 - Bewerten des Sachverhalts (z.B. bei Behandlungsalternativen)
 - Formulierbarkeit des Willens
- regelhaft wird sie ab einem Alter von 14 Jahren eher angenommen als ausgeschlossen (Strafmündigkeit, „Religionsmündigkeit“)
 - § 36 Abs.1 SGB I: ab 15 Jahren handlungsfähig im Sinne des Sozialrechts
 - Vereidigung als Zeuge vor Zivilgericht ab 16 Jahren (§ 393 ZPO ≠ § 60 StPO: 18 Jahre!)
- **Achtung!** Die Geschäftsfähigkeit ist für vertragliche Vereinbarungen zu beachten (z.B. Ausfallhonorarvereinbarungen, Privatpatienten, Beihilfeberechtigte) <-> Behandlungskosten des SGB V: § 36 Abs. 1 SGB I für GKV-Patienten: 15 Jahre!

Einwilligungsfähigkeit: nein

- Einwilligung von (bei-)den Sorgeberechtigten notwendig
- oder ggf. Übertragung der Gesundheitsfürsorge auf eine/n Sorgeberechtigte/n erfolgt?
- Pflegeeltern entscheiden gem. § 1688 Abs. 1 S. 1 BGB lediglich in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein -> (-) für psychotherapeutische Behandlung
- § 12 Abs. 2 BerufsO: Pflicht sich der Einwilligung (bei-)der Sorgeberechtigten zu vergewissern
- § 12 Abs. 3 BerufsO: bei fehlender Einigung der Sorgeberechtigten -> familiengerichtliche Entscheidung abzuwarten!

Schweigepflichtentbindungserklärung sachverständige Zeug*innen

- ▣ Entbindung von Schweigepflicht durch **Einwilligungserklärung** => Entscheidungshoheit liegt bei Patient:in (Art. 2 Abs. 1 GG)!
- ▣ Entbindungserklärung kann auch (noch) in Gerichtsverhandlung erfolgen – Ladungen des Gerichts sind daher Folge zu leisten, so lange sie bestehen!
- ▣ ggf. Umfang zu beachten (z.B. bestimmter Zeitraum, nur ggü. bestimmten Personen)

Folge:

- ▣ **kein** Zeugnisverweigerungsrecht (bspw. gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO) mehr,
- ▣ (vollständige und wahrheitsgemäße) Aussagepflicht als (sog. „sachverständige“) Zeugen (-> **Merkblatt** -> Homepage/Rechtliches)
- ▣ möglich bleibt: ggf. mit Patient:in Bedeutung und Auswirkung bspw. auf eine laufende Behandlung besprechen (Fristsetzungen beachten – bspw. des ladenden Gerichts!)

Durchbrechung Schweigepflicht: Gesetze

- Durchbrechung der Schweigepflicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften insbes. zu prüfen, wenn
 - wirksame Entbindungserklärung nicht vorliegt oder
 - Widerruf der Entbindungserklärung erfolgt
- Zu unterscheiden:
 - **Pflicht** („muss“) zur Durchbrechung
 - bspw. § 138 StGB,
 - bspw. § 295 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V: Übermittlungspflicht der Abrechnungsdaten an Kassenärztliche Vereinigung
 - bspw. § 276 Abs. 2 S. 1 SGB V: Übermittlungspflicht der erforderlichen Unterlagen für Vertragspsychotherapeut an MDK
 - **Befugnisse** („kann/soll“) zur Durchbrechung
 - bspw. § 203 Abs. 3 StGB (Gehilfen etc.), § 4 Abs. 3 KKG (Kindeswohlgefährdung), § 32 StGB (Notwehr), § 34 StGB (Notstand)
 - **Merkblatt** der KBV/BÄK auf der Homepage unter Rechtliches

Offenbarungspflicht: § 138 StGB

- Pflicht zur **rechtzeitigen Anzeige** bestimmter, in § 138 StGB abschließend aufgezählter Straftaten (nächste Folie)
- **Merke:** „Anzeige“ = **formlose Warnpflicht**, nicht zwingend förmliche Strafanzeige bei der Polizei!
- „Anzeige“ insbes. (-), wenn
 - Behörde (bspw. Polizei) oder Bedrohte/r bereits unterrichtet
 - Bedrohte Person selbst hat Kenntnis und zeigt nicht an – für P/PP/KJP keine Anzeigenpflicht nach § 138 StGB – unabhängig davon besteht bei Geheimnisträgern nach § 203 StGB jedoch ggf. Befugnis zur Anzeige im Rahmen der §§ 32 oder 34 StGB (Notwehr/rechtfertigender Notstand)!
 - Delikt bereits verwirklicht und keine weitere Gefahr

Offenbarungspflicht: § 138 StGB

- Zu den aufgezählten Straftaten gehören bspw.:
 - Abs. 1
 - Mord oder Totschlag (§ 211 und 212 StGB);
 - Gemeingefährliche Straftaten: vorsätzliche Brandstiftung (§ 306 StGB), vorsätzliche Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB); Lagerung von Sprengstoff zur Vorbereitung der -> Tat nach § 308 StGB
 - Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB);
 - Raub/räuberische Erpressung (§ 249 ff. StGB);
 - Abs. 2
 - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB);
 - Vorhaben oder Ausführung der Bildung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im In- oder Ausland (§§ 129a und 129b StGB).

Offenbarungspflicht: § 138 StGB

- Zu den aufgezählten Straftaten gehören bspw. nicht:
 - Fahrlässige Brandstiftung, fahrlässige Verursachung der Gefahr einer Sprengstoffexplosion;
 - Körperverletzungsdelikte;
 - Sexualdelikte.
- Merke: Offenbarungsbefugnis gem. § 34 StGB (Notstand) bleibt möglich!

Offenbarungspflicht: § 138 StGB

- Voraussetzungen:
 - Glaubliches Erfahren von Vorhaben oder Ausführung dieser Taten; (-) bei Gerüchten
 - Vorsatz (Abs. 1 und 2) oder Leichtfertigkeit (Abs. 3 => „erhöhter Grad von Fahrlässigkeit, der nahe an Vorsatz grenzt“)
 - Zeitpunkt:
 - Abs. 1: Unterlassen der Anzeige, wenn *Ausführung oder Erfolg* der Tat noch abgewendet werden kann
 - Abs. 2: Unterlassen der *unverzüglichen* Anzeige, wenn *Ausführung* der Tat noch abgewendet werden kann

Offenbarungspflicht: § 138 StGB

- Glaubhaftigkeit:
 - ▣ (-) bloße Gerüchte
 - ▣ (-) man rechnet nicht damit, dass Tat tatsächlich verwirklicht wird (z.B. dass ein Täter alleine tätig wird, nachdem Beteiligter vorab ausgestiegen ist, siehe BGH Urt. v. 31.03.1982, Az.: 2 StR 641/81)
 - ▣ (-) Möglichkeit des Erkennens genügt nicht („man versteht /deutet Zeichen nicht richtig“)
 - ▣ Bei Unklarheiten ggf. Beratungsangebote nutzen:
 - Beratungsnetzwerk Amokprävention der Universität Gießen (kostenfrei), Telefon: 0641 - 99 215 72; <https://www.uni-giessen.de/de/fbz/fb01/professuren-forschung/professuren/bannenberg/item5>
 - Beratung nach § 4 Abs. 2 KKG beim Jugendamt

Offenbarungspflicht: § 138 StGB

- Adressaten der Anzeige:
 - ggü. Behörde (bei Delikten mit terroristischem Hintergrund i.S.d. § 138 Abs. 2 StGB i.d.R. Polizei),
 - im Fall der Delikte aus § 138 Abs. 1 StGB ggf. auch ggü. bedrohter Person allein ausreichend, sofern Bedrohung nur für diese besteht (z.B. (-) vors. Brandstiftung auf Wohnhaus wird i.d.R. mehrere Personen betreffen!)

§ 139 StGB (Straffreiheit)

- Privilegierte Geheimnisträger: P, PP, KJP,
- Ohne Anzeigenerstattung nur Straffreiheit nach Abs. 3 Satz 2, wenn
 - von Umständen in beruflicher Eigenschaft erfahren
 - und ernsthaftes Bemühen um Verhinderung der Tat (Täter abhalten oder Erfolg abwenden).
 - und es nicht um die in Abs. 3 Satz 2 aufgezählten Delikte geht:
 - Bsp: Mord oder Totschlag; Geiselnahme oder erpresserischer Menschenraub
- Abs. 4: Abwendung der Tat/Verhindern des Erfolgseintritts bzw. ernsthaftes eigenes Bemühen, den Erfolg abzuwenden, wenn andere Tat verhindern

§ 32 StGB – Notwehr

Wortlaut:

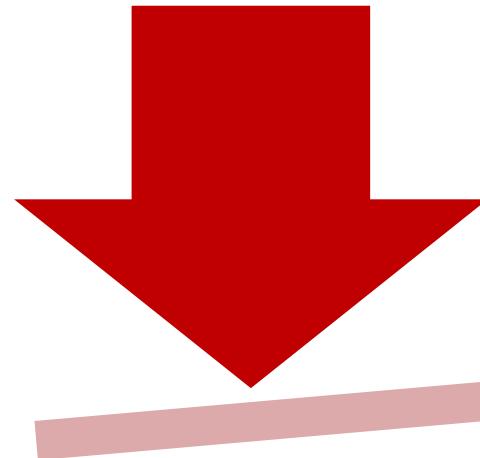
- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die *erforderlich* ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

- Rechtsgut: Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Eigentum, Recht am eigenen Bild, Ehre.
- „gegenwärtig“: rechtswidriger Angriff muss unmittelbar bevorstehen, gerade stattfinden oder immer noch fortdauern.
- „Verhältnismäßigkeit“: Verteidigung muss im Verhältnis zu dem zu erwartenden (Eigen-) Schaden stehen. Bsp.: Bei eigener Provokation ist zunächst auszuweichen!

Offenbarungsbefugnis gem. § 34 StGB (Notstand)

- ▣ Merke: Meldepflicht nach §§ 138, 139 StGB zuvor prüfen!
- ▣ Notstandslage:
 - schwere Rechtsgutverletzung (Eigen- und Drittgefährdung - bspw.: schwere Körperverletzung, Verurteilung eines Unschuldigen) droht **unmittelbar und gegenwärtig** -> ohne Abwehrmaßnahmen kann Schaden jederzeit eintreten
- ▣ Verhältnismäßigkeit der Notstandshandlung:
 - Erforderlichkeit/mildestes Mittel? (bspw. Betroffene/Sorgeberechtigte rufen selbst die Polizei)
 - Gefahr nicht anders als durch eigene Straftat (*hier: Offenbarung des Berufsgeheimnisses*) abzuwenden
 - (insbes. durch ausreichende Schutzmaßnahmen für gefährdete Person -> (-) bei Sprengstoffdelikten wird eine Anzeige ggü. der Polizei regelmäßig das effektivste Mittel sein)
 - das geschützte Interesse/Rechtsgut muss das beeinträchtigte Rechtsgut/Interesse wesentlich überwiegen;

§ 34 StGB: Rechtsgüterabwägung im Einzelfall



bspw. Sexualdelikt:

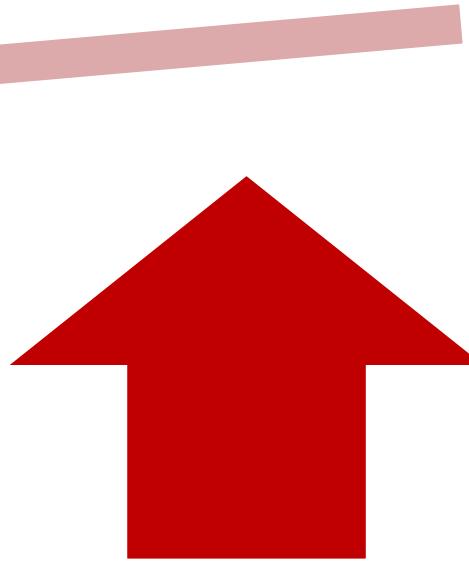
Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG):
Recht auf körperliche Unversehrtheit
des/der Opfer

Schweigepflicht: Vertrauenschutz für
Patienten, sich rückhaltlos zu offenbaren,
um bestmögliche Behandlung zu erhalten

(Risiko: keine Therapie durch
Therapieabbruch)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. März 1972, NJW 1972, S.
1123

Art. 2 Abs. 1 GG: **Selbstbestimmungsrecht**
Patient



§ 34 StGB – Beispiele Rechtsprechung

- Bsp. „Gefahr gegenwärtig“:
 - ▣ **Dauergefahr** (+), wenn Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sich so verdichtet hat, dass die zum Schutz des bedrohten Rechtsgutes notwendigen Maßnahmen sofort eingeleitet werden müssen, um den Schaden sicher zu verhindern.

Bsp.:

- (+), wenn „Familientyrann“/Aggressionstäter aus dem Schlaf heraus erwachen und sogleich zu körperlichen Misshandlungen schreiten könnte (BGH 25.03.2003 , Az. 1 StR 483/02).
- (-) „Familientyrann“ – Zwar wiederholte Körperverletzungen der Ehefrau und Androhung, alle mit Schusswaffe umzubringen. Zwischen Entschluss der bedrohten Ehefrau bis zur Tötung des Ehemannes lag ein Zeitraum von etwa drei Monaten (BGH 1.12.2005, Az. 3 StR 243/05).

§ 34 StGB – Beispiele Rechtsprechung

- (+) bei Einsperren (= Freiheitsberaubung) eines „psychisch kranken“ Täters als Selbsthilfe im häuslichen Umfeld,
- (+) Wegnahme des Zündschlüssels zur Verhinderung einer Trunkenheitsfahrt.
- Kammergericht (KG), Beschluss vom 19.11.2012 (20 U 163/12):
 - ▣ Meldung des Verdachts einer (mehrfachen) Kindesmisshandlung (Schütteltrauma) an Jugendamt – Hinweise auf frühere Traumata (Hygrome) und akute Hirnschwellung infolge „Sturz“ genügen für Verdacht, auch wenn andere Ursachen nicht gänzlich ausgeschlossen wurden.
 - ▣ Nicht erforderlich: weitere Befunderhebung zur endgültigen Klärung vor Entlassung des Kindes und Meldung an Jugendamt. Letzteres sollte durch Untersuchung des Umfelds Sachverhalt endgültig klären.

§ 34 StGB – Beispiele Rechtsprechung

- Landgericht (LG) München, Urteil vom 7.01.2009 (Az.: 9 O 20622/06) -> Schmerzensgeld (+), **Rechtfertigung (-)**, weil
 - ▣ Diagnose „Verdacht auf Kindesmisshandlung“ unter Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht gestellt – Nichtwahrung des Facharztstandards (mehrtägiger Aufenthalt des Kindes in Klinik ohne *persönliche* Begutachtung durch Facharzt bzw. Rechtsmediziner)
 - ▣ Verletzung des Kindes mit Schilderungen der Eltern in Einklang zu bringen (4-Jährige hat Kopfverletzungen, Erklärung: nach Sturz gegen Türrahmen nicht unglaublich)

Merke: Sorgfältige Dokumentation!

- (alle wesentlichen) Prüfungsschritte sorgfältig in Patientenakte dokumentieren
- (alle wesentlichen) Aspekte der Wertung zur Offenbarung oder Nichtvorliegen der Offenbarungsvoraussetzungen aufführen
- insbes. Aussagen Patient/in, Aussagen der Bezugspersonen, Wahrnehmungen, und Beratungen nach § 4 Abs. 2 KKG

Prüfschritte nach § 4 KKG

Erörterungs- und
Hinwirkungspflicht zur
Inanspruchnahme von
Hilfen mit
Kind/Jugendlichem sowie
Sorgeberechtigten

Meldung an
Jugendamt



Beratungsrecht ggü.
Jugendamt zur
Einschätzung der
Kindeswohlgefährdung
(erfahrene Fachkraft!)

Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 2 KKG)

- Kindeswohlgefährdung (BGB/SGB VIII)
 - Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 Abs. 1 BGB dann vor, wenn eine „gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Die Gefährdung muss zudem nachhaltig und schwerwiegend sein.
 - Diese Rechtsprechung gilt auch für die Einschätzung i.S.d. Sozialgesetzbuchs VIII.

Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 2 KKG)

- (erste) gewichtige Anhaltspunkte zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung:
 - ▣ **objektiv auf Missbrauch hinweisende Anzeichen**, insbesondere: Krankheitssymptome/Verletzungen, die typischerweise bei Kindesmisshandlungen auftreten, Verhaltensauffälligkeiten;
 - ▣ ernst zunehmender Verdacht einer konkreten/ gegenwärtigen Gefährdung aus ex-ante – Sicht (nicht notwendig: „hinreichender Tatverdacht“ i.S.d. § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung – keine Ausermittlung des Sachverhalts!);
 - ▣ hinreichend wahrscheinliche, erhebliche Schädigung bei Nichteingreifen (*„je schwerwiegender der drohende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an Schadenseintritt zu stellen“*)
 - ▣ für Prognose ausreichend: Wahrscheinlichkeit für krankheits- oder unfallbedingte Ursachen verschwindend gering;
 - ▣ Schaden muss noch nicht eingetreten sein – andererseits genügt vereinzelt gebliebener Schaden nicht für Gefährdungsannahme;
 - ▣ **bloße subjektive Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht!**
- Daher: Beratungsanspruch nach § 4 Abs. 2 KKG wichtig!

§ 4 Abs. 1 KKG – Verfahren „Stufe 1“

- Wer: P/PP/KJP
- Voraussetzungen:
 - Vorliegen **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen;
 - Anhaltspunkte im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bekannt geworden;
- **grundätzliche Handlungspflichten:**
 - Erörterung der Situation mit Kind oder Jugendlichem und den Erziehungsberechtigten i.S.d. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII;
 - (soweit erforderlich) darauf hinwirken, dass Erziehungsberechtigte i.S.d. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII freiwillig Hilfen in Anspruch nehmen
- **Nur soweit** hierdurch wirksamer Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (= Einschätzung der Kindeswohlgefährdung).

§ 4 Abs. 2 KKG – Verfahren „Stufe 2“

- Beratungsanspruch zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
 - ggü. wem? Träger der öffentlichen Jugendhilfe → „erfahrene Fachkraft“
 - Wie:
 - kostenfreie Beratung;
 - Angaben bzw. Übermittlung erforderlicher Daten in pseudonymisierter Form (= Auswahlentscheidung, grundsätzlich nicht die ganze Akte!) an Fachkraft (und nur an diese!).

§ 4 Abs. 3 KKG – Verfahren „Stufe 3“, Teil 1

- Handlungsoptionen nach § 4 Abs. 1 scheiden aus/sind erfolglos geblieben
- Information des (zuständigen) Jugendamts wird zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehalten
- Grundsatz: Betroffene vorab auf Meldung hinweisen → Ausnahme: (-), wenn dadurch wirksamer Schutz von Kind/Jugendlichen in Frage gestellt wird
- Umfang: Übermittlung der **erforderlichen** Daten an Jugendamt (= Auswahlentscheidung, i.d.R. nicht die ganze Akte!).
- Wie: Datenübermittlung sicher vor dem Zugriff Dritter gestalten (insbes. keine unverschlüsselte E-Mail!)
- **Ggf. Unverzüglichkeit der Meldung prüfen, siehe nächste Folie.**

§ 4 Abs. 3 Satz 3 KKG – Verfahren „Stufe 3“, Teil 2

- Art. 2 KJSG (In Kraft seit dem 10.06.2021) → neue „Soll-Vorschrift“ in § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG:
 - Unverzügliche Informationspflicht ggü. Jugendamt, wenn nach Einschätzung der PP/KJP eine dringende Gefahr für das Kindeswohl das Tätigwerden des Jugendamts erfordert
 - Unverzüglich: § 121 Bürgerliches Gesetzbuch = ohne schuldhaftes Zögern
Gesetzesbegründung KJSG (BT-Drucksache 19/28870 S. 112 f.):
Informationspflicht in diesen besonderen Fällen als Regel anzusehen; Ausn.: keine Meldung, wenn Berufsgeheimnisträger „zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes des Kindes...ein anderes Vorgehen für notwendig und wirkungsvoller hält. Im Hinblick auf die Einschätzung des Grades der Gefahr...kann sich... [PP/KJP]...durch...erfahrene Fachkraft beraten lassen und sich an die medizinische Kinderschutzhotlinne wenden...“
- Merke:
 - § 4 Abs. 3 KKG enthält weiterhin keine Meldepflicht sondern eine Befugnis zur Durchbrechung der beruflichen Schweigepflicht.
 - Keine unmittelbare Sanktion bei Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG vorgesehen, aber: ggf. strafrechtliche Verantwortung im Rahmen einer möglichen Garantenstellung bei Körperverletzungsdelikten/Sexualdelikten zu Lasten der Kinder/Jugendlichen möglich

§ 4 Abs. 4 KKG – Rückmeldung durch Jugendamt

- Art. 2 KJSG (In Kraft seit dem 10.06.2021) → neue Soll-Vorschrift des § 4 Abs. 4 KKG für Jugendamt ggü. meldenden PP/KJP → zeitnahe Rückmeldung, ob
 - Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und
 - ob Jugendamt tätig geworden ist oder noch tätig ist.

Gesetzesbegründung KJSG (BT-Drucksache 19/28870 S. 7):

„Entscheidend für einen gelingenden Kinderschutz ist die enge Zusammenarbeit aller Akteure. Deshalb werden die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen im Kinderschutz und die gegenseitige Information verbindlicher und klarer geregelt. Die Neufassung berücksichtigt auch den Wunsch der Ärzteschaft nach einer klaren Regelung, wann Ausnahmen von der Schweigepflicht angezeigt sind.“

§ 203 Abs. 3 Satz 1 StGB

- Kein rechtswidriges Offenbaren, wenn berufsmäßig tätige Gehilfen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen von Geheimnisträgern hinzugezogen werden (z.B. Praxismitarbeiter, angehende Berufsangehörige in Ausbildungsphase).
- **Klarstellung:** Externe Personen wie z.B. Wartungsdienst Computer, Abrechnungsstellen etc. fallen nicht unter § 203 Abs. 3 S. 1 StGB sondern ggf. unter § 203 Abs. 3 S. 2 StGB
-> nächste Folie

§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB

- Offenbarungsbefugnis ggü. sonstigen Personen, die an beruflicher oder dienstlicher Tätigkeit des/r Berufsangehörigen mitwirken (Beispiele nächste Folie)
 - ▣ Gesetzesbegründung = diejenigen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der schweigepflichtigen Person mitwirken ohne in die Sphäre des/r **Berufsgeheimnisträger/s/in eingegliedert zu sein** (im Unterschied zu Gehilfen und angehenden Berufsangehörigen in Ausbildungsphase nach § 203 Abs. 3 S. 1 StGB).
- **soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist.**

§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB - Beispiele

- Beispiele für Übertragung auf mitwirkende Personen:
 - Schreibarbeiten,
 - Rechnungswesen:
 - Inkassodienste (+) bei Forderungseinzug <-> bei Forderungsabtretung nur mit Einwilligung des Pat.! (-)
 - Abrechnungsstellen wie privatärztliche Verrechnungsstellen (-)
 - Annahme von Telefonanrufen,
 - Aktenarchivierung und -vernichtung,
 - Einrichtung, Betrieb, Wartung – einschließlich Fernwartung – und Anpassung informationstechnischer Anlagen, Anwendungen und Systeme aller Art, beispielsweise auch von entsprechend ausgestatteten medizinischen Geräten,
 - Bereitstellung von informationstechnischen Anlagen und Systemen zur externen Speicherung von Daten,
 - Mitwirkung an der Erfüllung von Buchführungs- und steuerrechtlichen Pflichten des/r Berufsgeheimnisträgers/In.

Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB

Verstoß gegen Verpflichtung, die mitwirkende Person zur Geheimhaltung zu verpflichten

- Nachweis der Belehrung durch Berufsangehörige
 - hat schriftlich ergänzend zum Vertrag zu erfolgen - Mailverkehr genügt nicht (zusätzlich zu der gem. Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO erforderlichen Vereinbarung; vgl. Dr. D. Nikol, Freiburg ZMGR 2025, S. 132-139)
 - nicht nötig, wenn mitwirkende Person selbst nach § 203 Abs. 1 oder 2 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet ist (z.B. Steuerberater)
- Kann diese Belehrung oder Selbstverpflichtung nicht nachgewiesen werden und wird die mitwirkende Person wegen leichtfertigem Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht bestraft, dann wird Berufsangehörige/r ebenfalls bestraft!

Schweigepflicht (Berufsrecht)

- § 8 Abs. 1 Berufsordnung PTK Berlin (BO)
 - Berufliche Verschwiegenheitspflicht über:
 - Behandlungsverhältnisse und
 - über Informationen zu Patienten und Dritten, die im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erlangt wurden.
- Merke:
- § 12 Abs. 6 Satz 1 BO: Schweigepflicht sowohl ggü. einsichtsfähigen minderjährigen Patienten als auch ggü. den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen
- Nicht einsichtsfähige Minderjährige: Dispositionsbefugnis zur Verschwiegenheit steht dem (einen oder) den (beiden) Sorgeberechtigten zu!

Durchbrechung Schweigepflicht (Berufsrecht)

- § 8 Abs. 2 und 4 BerufsO PTK Berlin
 - ▣ gesetzliche Pflicht (mit Informationspflicht § 8 Abs. 3) oder
 - ▣ wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung oder
 - ▣ *Befugnis (+)*, soweit erforderlich zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts -> § 4 KKG/§ 34 StGB
 - § 8 Abs. 4 BO: „Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.“
 - ▣ Offenbarung auf das erforderliche Maß beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 8 Abs. 6 BO).

Informationen/Kontakt

- FAQ/Merkblätter der Kammer zu berufsrechtlichen Fragestellungen unter:
<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/haeufig-gestellte-rechtsfragen-0>
- Rechtsprechstunde der Kammer:
 - donnerstags zwischen 13 und 14 Uhr unter der Telefonnummer 030/8872 40 – 60 oder Rechtsfragen per E-Mail an rechtssprechstunde@psychotherapeutenkammer-berlin.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!